

AMTSBLATT für den Wasserverband Märkische Schweiz



16. Jahrgang

Buckow (Märkische Schweiz), den 19.11.2024

Nr. 1

Bekanntmachungen des Wasserverbandes Märkische Schweiz

Inhaltsverzeichnis

Seite

Anlage A zur Wasserversorgungssatzung Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes Märkische Schweiz zur Wasserversorgungssatzung vom 19.11.2024 (Entgelte)	1
Anlage B zur Wasserversorgungssatzung Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes Märkische Schweiz zu der Verordnung über Allg. Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)	7
Anlage zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung Allgemeine Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutz- wasserbeseitigung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 19.11.2024	16
Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 19.11.2024	32
Impressum	34

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende Satzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz

**Anlage A zur Wasserversorgungssatzung
Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes
Märkische Schweiz zur Wasserversorgungssatzung
vom 19.11.2024 (Entgelte)**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Buckow (Märkische Schweiz), den 19.11.2024

Böttcher
Verbandsvorsteher

**Anlage A zur Wasserversorgungssatzung
Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes
Märkische Schweiz zur Wasserversorgungssatzung
vom 19.11.2024 (Entgelte)**

1. Preise für Wasserlieferungen

Das gelieferte Wasser wird nach Kubikmetern berechnet; daneben wird ein Grundpreis für den Trinkwasserhausanschluss erhoben, der sich nach der jeweiligen Zählergröße richtet.

1.1. Allgemeiner Wasserpreis

je Kubikmeter € 1,62

1.2. Grundpreis je Tag und Zählergröße (Nenndurchfluss)

Zählerbezeichnung nach MID	Preis
Q3: 4 m ³ /h	0,38 €/Tag
Q3: 10 m ³ /h	0,67 €/Tag
Q3: 16 m ³ /h	2,07 €/Tag
Q3: 25 m ³ /h	2,57 €/Tag
Q3: 40 m ³ /h	3,07 €/Tag
Q3: 63 m ³ /h	3,07 €/Tag
Q3: 100 m ³ /h	4,07 €/Tag

Alle Zählergrößen > Q3: 100 m³/h werden mit 6,07 €/Tag berechnet.

Bei Verbundzählern wird der Grundpreis für die jeweilig verwendeten Zählernennweiten separat berechnet.

Als Hauptwasserzähler werden standardmäßig elektronische fernauslesbare Wasserzähler eingesetzt.

Ein weiterer Einsatz von mechanischen Wasserzählern ist nach Festlegung durch den WVMS möglich. Soweit es sich nicht um Monats-, Quartals- und Sonderkunden handelt, kann durch den Kunden der Einsatz eines mechanischen Zählers beantragt werden.

1.3. Standrohre und Bauwasser

Die Wasserentnahme mittels Standrohr ist beim WVMS auf einem gesonderten Formular zu beantragen. Für die vorübergehende Wasserentnahme durch

Standrohre werden erhoben:

Auf- und Abbau Standrohr:	€ 70,00
Mietzins pro Tag	€ 5,50
Wasserpreis je m ³	€ 1,62
Kaution je Standrohr	€ 300,00

Herstellen eines Bauwasseranschlusses:
(Zusatzkosten zum Neuanschluss)

Auf- und Abbau: € 100,00

Sofern der Bauwasserverbrauch nicht gemessen werden kann, wird ein Pauschalbetrag erhoben. Er beträgt:

Beim Bau eines einstöckigen Hauses	€ 150,00
Beim Bau eines zweistöckigen Hauses	€ 300,00

Die Nutzung des Bauwasseranschlusses ist, soweit nicht anders vereinbart, auf 12 Monate begrenzt.

2. Baukostenzuschüsse und Kostenerstattung für Hausanschlüsse

2.1. Der Anschlussnehmer hat gem. § 9 AVBWasserV bei Anschluss an die Verteilungsanlagen des WVMS oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen verlorenen Zuschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an den WVMS zu zahlen.

Das gilt auch für den Ersatz der Verteilungsanlagen durch Neubau, wenn dadurch eine wesentliche technisch qualitative Verbesserung der Versorgungssysteme erreicht wird.

2.2. Der Baukostenzuschuss nach § 9 AVBWasserV wird in Abhängigkeit von der Nennweite der Hausanschlussleitung und der Anzahl der zu versorgenden wirtschaftlichen Einheiten erhoben.

(1) Der Baukostenzuschuss beträgt für			
Anschlussnennweite	25 mm	(1")	€ 520,00
Anschlussnennweite	32 mm	(1¼")	€ 600,00
Anschlussnennweite	40 mm	(1½")	€ 670,00
Anschlussnennweite	50 mm	(2")	€ 1.290,00
Anschlussnennweite	80 mm	(3")	€ 4.100,00
Anschlussnennweite	100 mm	(4")	€ 5.150,00
Anschlussnennweite	150 mm	(6")	€ 6.150,00
Anschlussnennweite über	150 mm		€ 7.680,00

2.3. Der Anschlussnehmer hat gemäß § 10 AVBWasserV grundsätzlich die Kosten für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse dem WVMS in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse), die vor dem 03.10.1990 errichtet wurden oder mit deren Einrichtung vor dem 03.10.1990 begonnen worden ist (Altanschlüsse) und nicht mittels Vertrag zwischen Anschlussnehmer und WVMS auf den WVMS übertragen wurden, verbleiben daher auf den angeschlossenen Grundstücken im Eigentum des Anschlussnehmers oder Grundstückseigentümers. Dementsprechend obliegt die Kostenerstattungspflicht für die Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung sowie für den Betrieb und die Instandhaltung des Hausanschlusses diesem Anschlussnehmer bzw. Grundstückseigentümer.

Nach einer vollständigen, kostenpflichtigen Erneuerung des Hausanschlusses (Altanschluss) auf dem Kundengrundstück geht dieser Teil des Grundstücksanschlusses in das Eigentum des WVMS über, soweit der Anschlussnehmer oder Grundstückseigentümer diesem nicht widerspricht.

2.4. Die Anschlusskosten für die Herstellung der Hausanschlüsse werden für die Anschlüsse bis 40 mm Nennweite auf der Grundlage der durchschnittlichen Anschlusskosten im Versorgungsgebiet des WVMS pauschaliert.

2.5. Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Hauptleitung bis einschließlich der Wasserzählergarnitur werden berechnet:

(1) Herstellungskosten für den Hausanschluss im öffentlichen Bereich:

Anschlussnennweite	25 mm (1")	€ 680,00
Anschlussnennweite	32 mm (1¼")	€ 753,00
Anschlussnennweite	40 mm (1½")	€ 837,50

(2) Herstellungskosten für den Hausanschluss auf dem Privatgrundstück: €/m 42,50

(3) Lieferung und Einbau der Wasserzählergarnitur: € 180,50

2.6. Die Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens im privaten Bereich des anzuschließenden Grundstückes kann in Abstimmung mit und unter Aufsicht des WVMS oder seines Beauftragten auch als Eigenleistung erbracht werden. Dafür werden je Meter Rohrgraben schachten und verfüllen 13,90 €/m vom WVMS erstattet.

2.7. Werden auf Antrag des Kunden außerplanmäßig Zähler aus- oder eingebaut bzw. gewechselt, werden die Kosten gegenüber dem Auftraggeber berechnet.

2.8. Ausgenommen von den Regelungen des Punktes 2 sind Aufwendungen gemäß Punkt 21 (Besondere Wasserleitungen) der Anlage **B** zur Wasserversorgungssatzung.

3. Einzeldienstleistungen

3.1. Mahnverfahren/Kassierungsbemühung

Etwaige nach der 2. Mahnung anfallende Inkassokosten sind durch den Kunden zu erstatten.

Kassierungsbemühung 30,00 €

3.2. Verzugszinsen

Der WVMS berechnet dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 3,5 % p. a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.

3.3. Sperrung eines Anschlusses (gemäß § 32 Abs. 7 AVB WasserV) 50,00 €

3.4. Entsperrung eines Anschlusses 50,00 €

3.5. Bei Stilllegung eines Hausanschlusses auf Antrag des Kunden oder durch Festlegung seitens des WVMS bei Vertragsende bzw. zur Gefahrenabwendung werden dem Grundstückseigentümer die tatsächlich entstehenden Kosten für die erforderlichen Leistungen in Rechnung gestellt.

3.6. Die Wiederinbetriebnahme von stillgelegten Hausanschlüssen werden

gegenüber dem Antragsteller (Eigentümer) in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt.

- 3.7. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag bei Negativbefund:
- | | |
|-------------------------------|--------------|
| bis Q3: 10 m ³ /h: | 75,00 € |
| größere Wasserzähler: | nach Aufwand |

Zuzüglich zu den Zählerwechselkosten trägt der Kunde bei Negativbefund die Kosten der externen Zählerüberprüfung.

- 3.8. Wasserzählereinbau für Erschließungsgebiete
- | | |
|---|--------------|
| je Zähler bis Q3: 10 m ³ /h: | 180,50 € |
| größere Wasserzähler: | nach Aufwand |

- 3.9. eingeschränkte Versorgung mittels Durchflussbegrenzer
- | | |
|--|---------|
| | 50,00 € |
|--|---------|

- 3.10. Aufhebung der eingeschränkten Versorgung
- | | |
|--|---------|
| | 50,00 € |
|--|---------|

4. Sonstige Leistungen

4.1. Für alle Leistungen und Aufwendungen zur Erteilung von Genehmigungen, der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen (Begutachtungen, Begehungen, Beratungen, Stellungnahmen usw.), oder sonstige Leistungen, die auf Antrag oder im Auftrag von Kunden erbracht werden, sind dem WVMS die dabei entstehenden Kosten folgendermaßen zu erstatten:

- | | |
|---|------|
| 1. Bearbeitung von schriftlichen Voranfragen zu Anschlussmöglichkeiten an die Wasserversorgungsanlagen | 0 € |
| 2. Bearbeitung von schriftlichen Anträgen zu Anschlussmöglichkeiten an Wasserversorgungsanlagen | 25 € |
| 3. Bearbeitung von Schachtscheinen ohne Begehung | 17 € |
| 4. Eintragungen und Übermittlung zum Leitungsbestand | 17 € |
| 5. Bearbeitung von Schachtscheinen mit Begehung | 45 € |
| 6. Einfache Zustimmung ohne Begutachtung | 25 € |
| 7. Stellungnahmen zu Bauvorhaben | 25 € |
| 8. Standortberatung bzw. Trassenbegehung (je angefangene halbe Stunde) | 18 € |
| 9. Zustimmung mit Begutachtung (je angefangene halbe Stunde) | 18 € |
| 10. Bearbeitung von Anträgen zum Anschluss an die Trinkwasserversorgung | 25 € |
| 11. Erteilung einer Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang bei der Wasserversorgung | 25 € |
| 12. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht ein anderes Entgelt festgesetzt ist (je angefangene halbe Stunde zzgl. eventuell anfallender Kosten Dritter) | 18 € |
| 13. Erteilung einer Zweitausführung von Genehmigungen, Erlaubnissen, Bescheiden, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen - pauschal (zzgl. eventuell anfallender Kosten Dritter) | 15 € |

Soweit andere als die vorstehend geregelten Leistungen zum Nutzen eines Beteiligten bzw. Kunden erbracht werden, werden berechnet:

4.3.4. Nachweisliche Kosten des Zahlungsverkehrs bei Rücklastschriften, die durch den Kunden verursacht wurden, sind dem WVMS durch den Kunden zu erstatten.

4.4. Sonstige Bauleistungen

Sonstige Bauleistungen am Hausanschluss im Sinne des § 10 AVBWasserV werden nach den tatsächlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

Bei Inanspruchnahme des WVMS erfolgt für Bauleistungen an Leitungssystemen, welche sich nicht im Zuständigkeitsbereich des WVMS befinden, eine Abrechnung des Personal- und Fahrzeugaufwandes gemäß den Angaben des Pkt. 4.3. und der tatsächlichen Materialkosten.

Erfolgt eine unberechtigte Inanspruchnahme sind dem WVMS entstandene Kosten für die An- und Abfahrt auf der Grundlage der unter Pkt. 4.3 ausgewiesenen Kosten zu erstatten.

5. Umsatzsteuer

Auf alle Entgelte wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz zzgl. zu den jeweiligen Entgelten berechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

6. In-Kraft-Treten

Die Ergänzenden Bestimmungen, Teil A, treten zum 01.01.2025 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), den 19.11.2024

Böttcher
Verbandsvorsteher

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende Satzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz

**Anlage B zur Wasserversorgungssatzung
Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes Märkische Schweiz zu der
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung
mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980
(Technische Vorschriften im Wasserversorgungsbereich)**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Buckow (Märkische Schweiz), den 19.11.2024

Böttcher
Verbandsvorsteher

Anlage **B** zur Wasserversorgungssatzung

***Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes
Märkische Schweiz zu der Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für die Versorgung
mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980
(Technische Vorschriften im Wasserversorgungsbereich)***

1. Geltungsbereich

1.1. Die Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Märkische Schweiz (im Folgenden: WVMS) zur AVBWasserV gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer an die Trinkwasserversorgungsanlage im Verbandsgebiet.

1.2. Dem WVMS obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19 Juni 2019 (GVBl. I/19, S. 25 in der jeweils geltenden Fassung.

1.3. Der WVMS kann davon abweichend die Lieferung und Vorhaltung von Löschwasser mit den Kommunen durch gesonderte Verträge regeln. Die Kosten für den danach übernommenen Brandschutz haben die Träger des Brandschutzes zu tragen.

2. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

2.1. Der WVMS schließt einen privatrechtlichen Versorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstücks (im Folgenden: Kunde). Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann der Vertrag auch mit anderen Nutzungsberechtigten wie z. B. Mieter oder Pächter abgeschlossen werden. Voraussetzung ist der Abschluss einer Sondervereinbarung mit dem Grundstückseigentümer, in dem er sich verpflichtet, bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Nutzungsberechtigten, in das Vertragsverhältnis einzutreten. In diesen Fällen haften Nutzungsberechtigte und Eigentümer als Gesamtschuldner.

Werden mehrere Grundstücke oder Verwalter von Wohnungen mit Zustimmung des WVMS über eine Anschlussleitung mit Wasser versorgt, haften diese gegenüber dem WVMS gesamtschuldnerisch.

2.2. Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümer haften als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WVMS abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WVMS unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WVMS auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Sind mehrere Personen Eigentümer eines versorgten Grundstücks (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), so gilt das Vorstehende entsprechend.

2.3. Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.

2.4. Der Antrag auf Neuanschluss an die Wasserversorgungsanlage muss ausschließlich auf Antragsformularen des WVMS gestellt werden. Dem Antrag ist eine Abschrift des amtlichen Lageplanes des Grundstückes im Maßstab 1:500 mit allen Gebäuden und Grundstücksgrenzen, eine Beschreibung aller auf dem Grundstück zu versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen sowie mit Angabe des vorgesehenen Einbauortes der Messeinrichtung beizufügen.

2.5. Der WVMS ist berechtigt, mit Auftragsbestätigung einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten und Entgelte für seine Leistungen zu verlangen und die Ausführung der Leistungen von dessen Stellung abhängig zu machen. Der Vorschuss wird nach Abnahme bzw. Erbringung der Leistung mit dem endgültigen Entgeltbetrag verrechnet.

3. Begriffsbestimmungen

3.1. Versorgungsleitungen sind Leitungen im Versorgungsgebiet zur Verteilung von Trinkwasser, an die die Anschlussleitungen anbinden. Sie befinden sich im Eigentum des WVMS.

3.2. Die Anschlussleitung ist Teil des Hausanschlusses gemäß §10 AVBWasserV und stellt die direkte Verbindung von der Versorgungsleitung, einschließlich Anbindeformstück bzw. -armatur, bis zur Grundstücksgrenze dar. Sie befindet sich im Eigentum des WVMS.

3.3. Die Grundstücksleitung ist weiterer Teil des Hausanschlusses gemäß §10 AVBWasserV und definiert die Leitung, die an der Grundstücksgrenze beginnend, auf dem Grundstück liegt und bis zum Hauptabsperrventil führt. Sie befindet sich im Eigentum des WVMS, soweit nicht die Regelungen nach Punkt 7.2 Anwendung finden.

3.4. Bei an den Öffentlichkeitsbereich angrenzenden Gebäuden ist die Grundstücksgrenze die Außenkante des Bauwerkes.

3.5. Die Wasserzähleranlage besteht aus dem Hauptabsperrventil vor dem Wasserzähler, der Wasserzählergarnitur bestehend aus Bügel, Längenausgleichverschraubungen, Wasserzähler und anschließendem Absperrventil auf der Verbrauchsseite und ist Teil des Hausanschlusses gemäß §10 AVBWasserV. Die Wasserzähleranlage steht im Eigentum des WVMS.

3.6. Die Kundenanlage beginnt mit dem Rückflussverhinderer gemäß DIN 1988 unmittelbar hinter der Wasserzähleranlage.

3.7. Eigengewinnungsanlagen sind Eigenversorgungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen sowie individuelle Versorgungsanlagen.

4. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)

Zwischen der eigenen Wasserversorgungsanlage des Kunden und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist eine Verbindung grundsätzlich verboten.

5. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)

5.1. Der WVMS berücksichtigt bei der Erweiterung des Rohrnetzes, insbesondere bei der Verlegung der Versorgungsleitungen, die nach wirtschaftlichen und hygienischen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnisse sowie Art und Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen. Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt.

5.2. Sind Haupt- und Versorgungsleitungen in nichtöffentlichen Grundstücken unterzubringen, so wird dazu die Gestattung des Grundstückseigentümers vor Baubeginn eingeholt und eine Grunddienstbarkeit zum Bauende zu Gunsten und auf Kosten des WVMS eingetragen.

5.3. Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Kunde seinem Antrag auf Anschluss die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers, zu seinen Gunsten eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit eintragen zu lassen, beizufügen. Die Kosten hierfür trägt der künftige Kunde, einschließlich etwaiger Entschädigungen Dritter.

5.4. Der Kunde hat unter Wahrung seiner berechtigten Interessen unentgeltlich zuzulassen, dass der WVMS Hinweisschilder für Absperrarmaturen und Hydranten an seinem Gebäude oder dessen Grundstücksbegrenzung anbringt, soweit er an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen ist und die Armatur seinem oder dem öffentlichen Interesse dient. Der Ort der Befestigung wird in Abstimmung zwischen Kunde und WVMS festgelegt; im Zweifel entscheidet der WVMS.

5.5. In besonderen Fällen behält sich der WVMS vor, dem Kunden besondere Bedingungen zu stellen.

6. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVBWasserV)

6.1. Der WVMS erhebt gem. § 9 AVBWasserV und Ziff. 2 der Anlage A zur Wasserversorgungssatzung (Entgelte) einen Baukostenzuschuss.

7. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

7.1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der Versorgungsleitung mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endet mit dem Absperrventil der Wasserzähleranlage hinter dem Wasserzähler.

Jedes Grundstück erhält einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der WVMS für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden, insbesondere dann, wenn eigene Hausnummern zugeteilt sind.

Der Teil des Hausanschlusses von der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze (Anschlussleitung) sowie die Wasserzähleranlage gehen nach Fertigstellung und Abnahme in das Eigentum des WVMS über. Der Teil des Hausanschlusses von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage (Grundstücksleitung) geht nach Fertigstellung und Abnahme in das Eigentum des WVMS über, soweit nicht die Regelungen nach Punkt 7.2 Anwendung finden.

7.2. Die Öffentlichkeit der Anlage endet gem. § 10 Abs. 6 AVBWasserV i.V.m. § 2 Abs. 3 der Wasserversorgungsbedingungen vom 26. Januar 1978 (GBl. der DDR I Nr. 6, S. 89) an der Grundstücksgrenze. Bei der Versorgung mehrerer hintereinander liegender Grundstücke endet die Öffentlichkeit der Anlage (Eigentum des WVMS) an der dem Verteilungsnetz nächstliegenden Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dahinter liegende Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Die hinter der ersten Grundstücksgrenze liegende Hausanschlussleitung fällt in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Kunden.

Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse), die vor dem 03.10.1990 errichtet wurden oder mit deren Einrichtung vor dem 03.10.1990 begonnen worden ist und nicht mittels Vertrag zwischen Anschlussnehmer und WVMS auf den WVMS übertragen wurden, verbleiben daher auf den angeschlossenen Grundstücken im

Eigentum des Anschlussnehmers oder Grundstückseigentümers. Dementsprechend obliegt diesem Anschlussnehmer bzw. Grundstückseigentümer die Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung sowie der Betrieb und die Instandhaltung des Hausanschlusses auf seine Kosten.

7.3. Der Anschlussnehmer (Kunde) hat dem WVMS die Kosten zu erstatten:

- a) für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung des Hausanschlusses
- b) für die Veränderung des Hausanschlusses bzw. der Wasserzähleranlage, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage, außer in Fällen des Pkt. 7.4., erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die Berechnung der Kosten erfolgt nach Anlage A der Wasserversorgungssatzung.

7.4. Der WVMS hält auf seine Kosten - mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVBWasserV vorgesehenen Fälle - den Hausanschluss instand, soweit nicht die Regelungen nach Punkt 7.2 Anwendung finden.

Der WVMS ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der übrigen Teile der Hausanschlussleitung im Auftrage des Anschlussnehmers (Kunden) auszuführen. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Anschlussleitung. Die Arbeiten erfolgen auf Kosten des Kunden.

Der WVMS kann den Hausanschluss eines Grundstücks trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn das Lieferverhältnis beendet ist. Der Kunde trägt die Kosten für die von ihm beantragte Trennung. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bestimmungen für einen Neuanschluss entsprechend.

7.5. Bei Gefahr im Verzug ist der WVMS berechtigt, Schäden an der Grundstücksleitung auf Kosten des Kunden zu beheben, auch wenn dieser den Schaden nicht gemeldet bzw. keinen Auftrag zur Schadensbeseitigung erteilt hat.

7.6. Wird ein Grundstück geteilt, ist durch den nicht versorgten Anschlussnehmer der Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses zu stellen. Es gelten die Regelungen für einen Neuanschluss entsprechend.

7.7. Der Hausanschluss auf dem Grundstück muss leicht zugänglich sein, der Trassenverlauf darf weder überbaut, noch mit aufwändigen Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlungen entstehende Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung zu erstatten.

7.8. Eine (erstmalige) Erstellung des Hausanschlusses im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AVBWasserV liegt auch vor, wenn die Wasserversorgung zuvor auf Veranlassung eines früheren Anschlussnehmers eingestellt worden ist, die dazu mit einem Blindstopfen verschlossene Hausanschlussleitung bei Beginn des neuen Versorgungsverhältnisses zur Wiederaufnahme der Versorgung technisch oder aus Rechtsgründen nicht mehr geeignet ist und deshalb ein neuer Hausanschluss gelegt werden muss.

7.9. Sollten auf dem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse gefordert werden, so sind diese kostenpflichtig durch den Kunden anzulegen, zu unterhalten und zu prüfen.

8. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

8.1. Unverhältnismäßigkeit i.S.d. § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV liegt vor, wenn die Länge der Hausanschlussleitung auf dem Grundstück mehr als 20 m betragen würde. In diesem Falle kann der WVMS die Errichtung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks an der Grundstücksgrenze in Straßennähe auf Kosten des Anschlussnehmers (Kunden) fordern.

Bei nicht ständig bewohnten Grundstücken kann durch den WVMS die Errichtung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks an der Grundstücksgrenze auf Kosten des Anschlussnehmers (Kunden) verlangt werden.

8.2. Wenn bei einer Erweiterung einer öffentlichen Straße der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenraumes gelangt, bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter der neuen Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Kunden.

8.3. Die Wasserzählerschächte oder Wasserzählerschränke müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen Regeln, insbesondere der DIN 1988, Teil 2, entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.

8.4. Wasserzähleranlagen sind in einem dafür geeigneten frostfreien Raum nahe der der Straße zugewandten Hauswand oder in einem Wasserzählerschacht unterzubringen. Sie müssen zugänglich sein sowie leicht abgelesen, ausgewechselt und überprüft werden können.

9. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

9.1. Die Mitversorgung benachbarter Grundstücke sowie die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander - auch über private Verbrauchsleitungen - ist grundsätzlich nicht gestattet.

9.2. Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

9.3. Schäden an der Grundstücksleitung vor der Messeinrichtung sind dem WVMS unverzüglich zu melden. Das durch diese Schäden ungenutzt und ungezählt abfließende Wasser kann geschätzt und dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

9.4. Die Kundenanlage auf dem angeschlossenen Grundstück hinter dem Wasserzähler darf nur durch ein zugelassenes Wasserinstallateurunternehmen - entsprechend den geltenden Vorschriften - ausgeführt werden, insofern dieses Unternehmen im Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens aufgeführt ist.

9.5. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass dem WVMS vor Arbeitsbeginn Name und Anschrift des von ihm beauftragten Wasserinstallateurunternehmens schriftlich mitgeteilt werden.

Anlagen, die nicht entsprechend diesen Bedingungen hergestellt werden oder hergestellt worden sind, werden nicht angeschlossen.

9.6. Für den Einbau von Rückflussverhinderern besteht Nachrüstspflicht.

9.7. Der Kunde ist verpflichtet, dem WVMS denjenigen Mehraufwand (z. B. bei der Überwachung, Unterhaltung und dem Ersatz der Messeinrichtungen, o.ä.) zu erstatten, der dem WVMS dadurch entsteht, dass der Kunde seiner Verpflichtung

nicht nachkommt, seine Kundenanlage in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Gleiches gilt auch für Beschädigungen des Zählers durch Frostwirkung.

10. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

10.1. Die Inbetriebsetzung ist beim WVMS zu beantragen. Der Wasserzähler ist vom WVMS einzubauen. Auf Wunsch des Kunden wird die Anlage unverzüglich in Betrieb gesetzt. Dieses gilt auch für jede wesentliche Erweiterung und Veränderung der Kundenanlage.

Der WVMS behält sich vor, erst nach Bezahlung des Pauschalpreises und der sonstigen Anschlusskosten gemäß Anlage A der Wasserversorgungssatzung durch den Antragsteller an den WVMS die Inbetriebsetzung durchzuführen.

10.2. Für die Inbetriebsetzung bzw. Wiederinbetriebsetzung erhebt der WVMS die in der Anlage A genannten Entgelte. Der WVMS kann hierfür einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen und die Ausführung der Tätigkeit von der vollständigen Zahlung des Vorschusses abhängig machen.

11. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (zu § 15 AVBWasserV)

Die Maßnahmen des Kunden, z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten, Enthärtungsanlagen usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben. Diese Änderungen der Kundenanlagen sind dem WVMS vor beabsichtigter Ausführung schriftlich anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Genehmigung des WVMS. Die Genehmigung ist nach Maßgabe der Anlage A zur Wasserversorgungssatzung kostenpflichtig.

12. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

12.1. Der Beauftragte des WVMS, der sich auszuweisen hat, ist berechtigt, die Räume des Kunden sowie die im § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu betreten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Wird dem sich ausweisenden Beauftragten des WVMS der Zutritt verweigert, stellt dies eine Zuwiderhandlung i.S.d. § 33 Abs. 2 AVBWasserV dar.

Der Kunde wird auch Nutzungsberechtigte wie z.B. Pächter oder Mieter, die selbst nicht Kunde des WVMS sind, auf das bestehende Zutrittsrecht hinweisen und darauf hinwirken, dass der WVMS auch deren Räume betreten kann, sofern dies erforderlich ist.

12.2. Kosten, die dem WVMS dadurch entstanden sind, dass die Kundenanlage nicht zugänglich war, hat der Kunde zu tragen.

13. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)

13.1. Der Hausanschluss sowie die Kundenanlage dürfen weder zur Erdung noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

13.2. Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung des Kunden und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotenzialausgleichs als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potenzialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m vor dem zweiten Ventil

bzw. Schieber, in Fließrichtung gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

14. Messung (zu §§ 18 und 19 AVBWasserV)

14.1. Der WVMS stellt für jeden Hausanschluss nur einen Hauptzähler zur Ermittlung des Gesamtverbrauchs zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler für den internen Gebrauch durch den Abnehmer ist grundsätzlich zulässig, jedoch bleibt die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Soweit weitere Zähler für die Abrechnung mit dem WVMS maßgeblich sind, sind diese durch den WVMS zu plombieren und abzulesen. Die Plombierung und die Ablesung müssen beantragt werden. Die Erstattung der Kosten erfolgt durch den Kunden nach Maßgabe der Entgelte nach Anlage A der Wasserversorgungssatzung des WVMS.

14.2. Bei durch unvorschriftsmäßigen Umgang mit der Messeinrichtung aufgetretenen Schäden, insbesondere bei Schäden durch Frosteinwirkung, hat der Kunde dem WVMS die Aufwendungen für die Instandhaltung zu ersetzen. Die Beschädigung der Plombierung hat den Austausch des Wasserzählers zu Lasten des Kunden zur Folge. Der Kunde ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen zu schützen, welche die Messung beeinträchtigen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.

14.3. Verlegekosten gemäß § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

14.4. Der WVMS ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage von Richtwerten und Durchschnittsverbräuchen zu schätzen, sofern keine Messeinrichtung vorhanden ist oder diese einen Defekt aufweist.

14.5. Zu den Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gehören auch die Kosten des Transports sowie für den Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen; diese sind insgesamt vom Kunden zu tragen.

15. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasserV)

15.1. Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter, Pächter oder ähnlich berechtigten Personen geliefert. Eine darüber hinausgehende Weiterverteilung von Trinkwasser an Dritte, insbesondere auf andere Grundstücke, durch den Kunden ist grundsätzlich nicht zulässig.

Ausnahmen sind mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des WVMS auf Antrag möglich. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Dritten dem WVMS gegenüber keine über § 6 Abs. 1 - 3 und § 7 der AVBWasserV hinausgehenden Schadensersatzansprüche erheben. Der Kunde hat den WVMS hierzu durch rechtsverbindliche Erklärung von der Haftung freizustellen.

15.2. Für die Entnahme von Wasser aus Hydranten zu vorübergehenden Zwecken - nicht für Feuerschutzmaßnahmen - ist ein Hydrantenstandrohr mit Messeinrichtung des WVMS zu verwenden, das vom WVMS gegen Sicherheitsleistung vermietet wird.

15.3. Der Mieter des Standrohres haftet für Beschädigungen aller Art - sowohl für Schäden am Standrohr als auch für Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres an Hydranten, Leitungseinrichtungen sowie durch Verunreinigungen dem WVMS oder Dritten entstehen.

Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr nach festgelegten

Terminen, mindestens jedoch quartalsweise, dem WVMS zur Kontrolle und Rechnungsstellung vorzuzeigen.

15.4. Die Standrohre werden gegen eine zinslose Kautions sowie eine tägliche Leihgebühr nach Maßgabe der Entgelte der Anlage A der Trinkwasserversorgungssatzung verliehen. Der Verbrauch wird über die entnommene Menge berechnet.

15.5. Eine - auch nur vorübergehende - Weitergabe des Standrohres an Dritte ist dem Mieter nicht gestattet. Wird ein Standrohr dennoch weitergegeben, ist der WVMS berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

16. Vertragsstrafe (zu § 23 AVBWasserV)

Der WVMS erhebt bei unerlaubter Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage eine Vertragsstrafe nach dem Preis für die 5-fache Menge des Vergleichsverbrauchs.

17. Abrechnung, Abschlagszahlung (zu §§ 24, 25 AVBWasserV)

17.1. Der Abrechnungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Die Abrechnung erfolgt räumlich nach Orten.

17.2. Der WVMS kann bei Vorlage einer Sondervereinbarung gemäß Punkt 2.1 - mit Zustimmung des Kunden und seines Mieters oder ähnlich berechtigter Personen - eine direkte Abrechnung der Entgelte mit dem Mieter oder ähnlich berechtigten Personen des Kunden vornehmen. Das Versorgungsverhältnis zwischen WVMS und Kunden bleibt hiervon unberührt.

17.3. Der WVMS erhebt 11 Abschläge auf das Wasserentgelt. Der 1. Abschlag wird mit der Jahresabrechnung fällig. Die weiteren Abschläge werden in der Jahresabrechnung ausgewiesen und in dieser Höhe im Abstand von jeweils 1 Monat fällig. Die Abschläge werden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden der vorangegangenen Ableseperiode ermittelt bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden geschätzt.

17.4. Die endgültige Jahresabrechnung erfolgt auf Grund einer Zählerablesung einmal jährlich unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge. Abweichende Regelungen für Monats-, Quartals- und Sonderkunden können durch den WVMS vertraglich vereinbart werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Der Kunde trägt zusätzlich die Kosten, falls besondere Abrechnungen und/oder Aufwendungen erforderlich werden.

17.5. Die Verrechnungspreise sind unabhängig von der Höhe des Trinkwasserverbrauchs oder eventuellen Versorgungsunterbrechungen zu zahlen.

17.6. Der WVMS behält sich eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Abschlagszahlungen vor.

18. Zahlungsverzug (zu § 27 AVBWasserV)

18.1. Rechnungen für die Entgeltberechnung werden, wenn nicht anders in der Rechnung ausgewiesen, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig.

18.2. Abschlagszahlungen sind mit dem durch den WVMS festgelegten Termin fällig.

18.3. Etwaige nach der 2. Mahnung anfallende Inkassokosten sind durch den Kunden zu tragen.

Gemäß der Anlage A zur Trinkwasserversorgungssatzung ist der WVMS berechtigt, dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 3,5 % p.a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu berechnen.

18.4. Sicherheiten können dem Einlieferer der Empfangsbestätigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung durch den WVMS zurückgegeben werden.

19. Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVBWasserV)

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung schriftlich zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

20. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu § 32 AVBWasserV)

20.1. Erfolgt ein Eigentumswechsel für ein an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück, hat der bisherige Grundstückseigentümer den Eigentumswechsel innerhalb von zwei Wochen dem WVMS schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand zu übergeben. Der neue Eigentümer hat sich im gleichen Zeitraum als Kunde anzumelden. Der WVMS ist nicht verpflichtet, Vertragsänderungen rückwirkend vorzunehmen.

20.2. Der WVMS kann bei zeitweiliger Nichtbenutzung oder geringer Nutzung (unter 20 m³ pro Jahr) des Hausanschlusses das Spülen des Hausanschlusses zu Lasten des Kunden verlangen.

20.3. Der WVMS kann den Hausanschluss eines Grundstückes an der Versorgungsleitung trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist.

21. Besondere Wasserleitungen

21.1. Sofern der WVMS unter Berücksichtigung der versorgungstechnischen Möglichkeiten einer Reserve- oder Zusatzwasserversorgung für Feuerlöschzwecke bzw. Frischwassererschließung im Außenbereich auf entsprechenden Antrag hin schriftlich zustimmt, ist er berechtigt, besondere Bedingungen zu stellen.

21.2. Als Feuerlöschleitungen gelten:

a) Leitungen, in die Wasserzähler eingebaut sind und durch die, abgesehen von dem im Brandfall gebrauchten Wasser, auch der laufende Bedarf der Grundstücke gedeckt wird;

b) Leitungen, in die Absperrorgane und zur Deckung des laufenden Bedarfes Umgangsleitungen mit Wasserzählern eingebaut sind. Die Absperrorgane werden vom WVMS in geschlossenem Zustand plombiert. Der WVMS ist in jedem Fall unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden musste. Die entnommenen Wassermengen werden vom WVMS für die Kunden verbindlich geschätzt. Das Absperrorgan wird vom WVMS erneut plombiert.

21.3. Die Kosten für die Antragsbearbeitung, Errichtung, Erweiterung und Vorhaltung einer Feuerlöschleitung bzw. einer Frischwassererschließung im Außenbereich trägt der Kunde. Es gelten die Entgeltbedingungen der Anlage A zur Trinkwasserversorgungssatzung entsprechend.

22. Schlichtungsverfahren

Der WVMS nimmt an einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren nicht teil.

23. Änderungen

Änderungen, Aufhebungen und Neufassung der Ergänzenden Bestimmungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

24. In-Kraft-Treten

Diese Ergänzenden Bestimmungen des WVMS zur AVBWasserV als Anlage B zur Wasserversorgungssatzung treten nach ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2025 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), den 19.11.2024

Böttcher
Verbandsvorsteher

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende Satzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz

Anlage zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 23.08.2011

Allgemeine Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 19.11.2024

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Buckow (Märkische Schweiz), den 19.11.2024

Böttcher
Verbandsvorsteher

Anlage zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 23.08.2011

Allgemeine Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 19.11.2024

Die nachstehenden Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (im Folgenden: WVMS) gelten einschließlich der Anlagen 1 und 2 für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen des WVMS.

§ 1 Vertragsschluss

(1) Der WVMS schließt mit dem Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstücks (im Folgenden: Kunde) einen privatrechtlichen Entsorgungsvertrag. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit anderen Nutzungsberechtigten wie z.B. Mieter oder

Pächter abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages schriftlich mitverpflichtet.

Werden mehrere Grundstücke, Gebäude oder verwaltete Wohnungen (Wohnungsverwalter) mit Zustimmung des WVMS über einen Grundstücksanschluss entsorgt, haften diese gegenüber dem WVMS gesamtschuldnerisch.

(2) Der Vertrag über die Entsorgung eines Grundstücks kommt zustande, wenn der Kunde auf einem besonderen beim WVMS erhältlichen Vordruck die Entsorgung seines Grundstücks beantragt und der WVMS diesem Antrag stattgibt.

Der WVMS händigt jedem Kunden vor Vertragsabschluss diese Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen unentgeltlich aus.

(3) Sofern an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes tritt, wird der

Entsorgungsvertrag mit der Wohnungseigentümergeinschaft abgeschlossen. Die Wohnungseigentümer haften als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WVMS abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WVMS unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WVMS auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.

Sind mehrere Personen Eigentümer eines entsorgten Grundstücks (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), so gilt das Vorstehende entsprechend.

Sofern an einen Grundstücksanschluss mehrere Haushalte oder selbstständige wirtschaftliche Einheiten angeschlossen sind, ist der Kunde verpflichtet, die in diesen Grundstücksanschluss einleitenden Personen auf das bestehende Entsorgungsverhältnis und die Schmutzwasserbeseitigungssatzungen sowie auf diese Bedingungen hinzuweisen.

(4) Der Vertrag kommt auch dadurch zustande, dass die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage durch Einleitung von Schmutzwasser in Anspruch genommen wird. In diesen Fällen ist der Kunde verpflichtet, dies dem WVMS unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Entsorgung erfolgt zu den für gleichartige Entsorgungsverhältnisse geltenden Entgelte und Bedingungen. Das Entsorgungsverhältnis wird durch die erste Einleitung von Schmutzwasser begründet.

(5) Soweit in diesen Entsorgungsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für den Entsorgungsvertrag die Vorschriften der Schmutzwasserbeseitigungssatzung entsprechend.

§ 2 Anschlussantrag, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

(1) Der Anschlussantrag ist beim WVMS unter Verwendung der vorgegebenen Antragsunterlagen einzureichen.

(2) Die Herstellung oder Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind dem WVMS schriftlich mitzuteilen und bedürfen der Anschlussgenehmigung durch den WVMS.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den jeweils geltenden Regeln des § 7 e der Schmutzwasserbeseitigungssatzung und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.

(3) Dem Anschlussantrag muss eine zeichnerische Darstellung beigefügt sein, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlagen hervorgehen. Der Anschlussantrag ist zu unterschreiben und beim WVMS in einfacher Ausfertigung einzureichen.

(4) Die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem der WVMS die Grundstücksentwässerungsanlagen abgenommen, den Regelungen nach § 5 der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung des WVMS entsprochen wurde und die Anschlussgenehmigung erteilt hat. Bei der Abnahme müssen die Grundstücksentwässerungsanlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt der WVMS keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.

§ 3 Art und Ausführung der Anschlüsse an die Schmutzwasseranlage

Die Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986, und den Regelungen der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WVMS zu errichten, vorzuhalten und zu betreiben.

§ 4 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Entsorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Schmutzwasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen zu dulden.

Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Schmutzwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belastet.

(2) Wird die Entsorgung eingestellt, hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des WVMS noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zumutbar ist.

(3) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(4) Die vorstehenden Verpflichtungen treffen auch Kunden oder Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind. Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WVMS die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstückes beizubringen.

(5) Die vorstehende Regelung gilt nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986, und den Regelungen der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des WVMS zu errichten, vorzuhalten und zu betreiben.

(2) Die Leistungen auf dem privaten Grundstück zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen veranlasst der Grundstückseigentümer in eigener Verantwortung. Dies gilt auch für Hebeanlagen. Der WVMS übt dabei die Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der geltenden schmutzwassertechnischen Regelungen aus.

(3) Wird die öffentliche Entwässerungsanlage mittels Sonderentwässerungsverfahren (Druckentwässerung/Vakuumentwässerung) ausgeführt, wird das Schmutzwasserhauspumpwerk/Vakuumschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers durch den WVMS bereitgestellt und verbleibt in seinem Eigentum.

Durch den Anschlussnehmer sind neben der Verantwortung für die Verlegung der Grundstücksentwässerungsleitung der Elektroenergieanschluss für die Pumpenanlage bereitzustellen und die anfallenden Energiekosten zu tragen.

(4) Die Kosten der Unterhaltung, der Reinigung sowie der Mängelbeseitigung an der Grundstücksentwässerungsanlage, mit Ausnahme der Schmutzwasserhauspumpwerke oder des Vakuumschachtes, soweit sie sich im Eigentum des WVMS befinden, hat der Anschlussnehmer zu tragen.

(5) Die Erstellung der Grundstücksentwässerungsanlage und der Anschluss des Grundstückes über den Anschlusskanal an die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage des WVMS hat innerhalb von 8 Wochen nach Aufforderung durch den WVMS zu erfolgen. Bei objektiven Hinderungsgründen ist auf Antrag eine Verlängerung der Anschlussfrist möglich.

§ 6 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Dem WVMS oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Der WVMS bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probennahmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen diese Einleitbedingungen vorliegt, andernfalls der WVMS.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schmutzwasserhebeanlagen, Revisionschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Sicherung gegen Rückstau

(1) Die Rückstauenebene ist mit 100 mm über der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück festgelegt. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN 1986 gegen Rückstau

gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

Der WVMS haftet nicht bei der Verletzung dieser Festlegung.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser nach Maßgabe der Ziffer 7 der DIN 1986 mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage zu leiten.

§ 8 Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) Für die Benutzung der Schmutzwasserentsorgungsanlage gelten die in den nachfolgenden Absätzen geregelten Einleitbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiter-

verordnung erteilte Einleitgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Genehmigung des WVMS nach der Schmutzwasserbeseitigungssatzung.

(2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Zusammensetzung des Schmutzwassers nach dieser Norm und auf die Bedingungen nach § 4a der Schmutzwasserbeseitigungssatzung. Alles Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des WVMS. Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit der WVMS von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(3) In die öffentlichen Schmutzwasseranlagen darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe

- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet,
- b) das in der öffentlichen Schmutzwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
- c) die öffentliche Schmutzwasseranlage in ihrem Bestand, ihren Bau- und Werkstoffen angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert,
- d) die Leitungen (Kanal, Druck- oder Saugleitungen) verstopfen oder zu Ablagerungen führen kann,
- e) giftige, übel riechende und explodierende Dämpfe oder Gase bildet,
- f) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt,
- g) den Betrieb der öffentlichen Schmutzwasseranlage so erheblich stören kann, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht eingehalten werden können.

(4) Insbesondere dürfen in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen nicht eingeleitet werden:

- a) Niederschlags-, Grund-, Quell- und unbelastetes Drainwasser,
- b) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden),
- c) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige oder später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
- d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke,
- e) Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,

- f) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
- g) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze,
- h) Karbide, die Azetylen bilden,
- i) gasförmige Stoffe und Schmutzwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
- j) feuergefährliche und explosionsartige Stoffe sowie Schmutzwasser, aus dem explosionsartige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
- k) Schmutzwasser von Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a Wasserhaushaltsgesetz entsprechen wird,
- l) Schmutzwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid widerspricht,
- m) Schmutzwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.

Falls Stoffe in dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Absatz 9 genannten Einleitwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Absatz 11a bleibt von dieser Regelung unberührt.

(5) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 13. Oktober 1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321, Ber. S. 1926) - insbesondere § 46 Abs. 3 - entspricht.

(6) Der WVMS kann im Einzelfall Mengen und Frachtgrenzen festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Schmutzwassers erfolgt.

(7) Schmutzwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) dürfen abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die in der Anlage 1 dieser Entsorgungsbedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung aufgeführten Einleitungswerte nicht überschreiten.

Die Anlage 1 ist Bestandteil der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung. Für in dieser Anlage nicht aufgeführte Stoffe werden Einleitwerte im Bedarfsfall nach den Richtlinien der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) und den jeweils zu beachtenden DIN festgesetzt.

(7 a) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die Schmutzwasserentsorgungsanlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen.

Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 30 Minuten im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Die Häufigkeit und der Umfang der Untersuchungen werden vom WVMS festgelegt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Schmutzwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen

Fassung oder den entsprechenden DIN Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin, auszuführen.

(8) Betriebe, in denen Benzin, Öle oder Fette ins Schmutzwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe zu betreiben (Abscheider). Das dabei anfallende Abscheidegut ist unverzüglich nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Es darf dem Schmutzwassernetz nicht zugeführt werden.

(9) Höhere Einleitwerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - durch den WVMS zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falls die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind. Hierfür erhebt der WVMS Zuschläge auf der Grundlage dieser Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserentsorgung.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der Schmutzwasserentsorgungsanlage oder der hier beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach Absatz 7.

(10) Der WVMS kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 4 bis 7 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(11) Der WVMS ist jederzeit berechtigt, Schmutzwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Absätze 3 bis 8 vorliegt, anderenfalls der WVMS.

(11 a) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitwerte zu umgehen oder die Einleitwerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

(12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

(13) Werden von dem Grundstück Stoffe und Abwässer im Sinne der Absätze 3 bis 8 unzulässigerweise in die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage eingeleitet, ist der WVMS berechtigt, auf Kosten des Einleiters die dadurch entstandenen Schäden an und in der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

(14) Der WVMS kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um:

a) das Einleiten oder Einbringen von Schmutzwasser oder Stoffen zu verhindern, das die Festlegungen der Abs. 3 und 4 verletzt;

b) das Einleiten von Schmutzwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Abs. 7 nicht einhält.

(15) Bei Veränderungen der Zusammensetzung des Schmutzwassers hat der Anschlussnehmer die Einhaltung der Absätze 3 bis 8 nachzuweisen.

§ 9 Baukostenzuschuss

(1) Der Wasserverband Märkische Schweiz (WVMS) erhebt, soweit der Aufwand für die Schmutzwasserentsorgung nicht durch Entgelte oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Ausbau, Verstärkung, Erweiterung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage einen Baukostenzuschuss.

(2) Der Baukostenzuschuss bezieht sich auf die Hauptsysteme der Schmutzwasserentsorgung einschließlich des Leitungssystems von der Hauptleitung bis zur Grundstücksgrenze bei bereits vorhandener oder baurechtlich genehmigter Neubebauung.

(3) Der zu erhebende Baukostenzuschuss ermittelt sich nach der zulässigen Anzahl der Gebäudevollgeschosse (Vollgeschossmaßstab). Die Definition des Gebäudevollgeschosses obliegt den aktuellen Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung.

(4) Als Anzahl der Gebäudevollgeschosse ermittelt sich:

a) in beplanten Gebieten nach der im Bebauungsplan festgesetzten zulässigen Anzahl der Vollgeschosse,

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen abgerundet,

c) soweit im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassezahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt sind, der in der näheren Umgebung höchstzulässige Wert, wenn es sich um beplantes Gebiet handelt bzw. die überwiegend vorhandene Vollgeschossanzahl, wenn es sich um unbeplantes Gebiet nach § 34 BauGB (überwiegende Bebauung innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles) und § 35 BauGB (Außenbereich),

d) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe) auf ein Vollgeschoss,

e) die tatsächliche oder sich nach Umrechnung ergebende Vollgeschossanzahl, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach b) überschritten wird,

f) soweit kein Bebauungsplan besteht nach der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse,

g) in beplanten Gebieten, in denen keine Zahl der zulässigen Gebäudevollgeschosse ausgewiesen ist, nach der möglichen Anzahl der Gebäudevollgeschosse, die sich im Wesentlichen nach der Eigenart der vorhandenen Bebauung im Durchschnitt aller Grundstücke in dem betreffenden Erschließungsgebiet richtet, insofern nicht die Regelungen unter i) gelten,

h) bei Grundstücken im unbeplanten Gebiet nach den Regelungen des § 34 BauGB, wonach die überwiegende Bebauung innerhalb eines im Zusammenhang bebauten

Ortsteiles die Grundlage für die Ermittlung der Vollgeschossanzahl bildet und soweit nicht die Regelung i) eintritt,

i) bei bebauten Grundstücken, bei denen kein Bebauungsplan vorliegt und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse definiert ist und deren Anzahl der Gebäudevollgeschosse über dem nach g) bzw. h) ermittelten Maßstab liegen nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung,

j) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, auf ein Vollgeschoss,

k) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauBG), bei denen keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse definiert ist, nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung,

l) bei Grundstücken mit zwei oder mehreren baulichen Anlagen nach der tatsächlich vorhandenen höchsten Bebauung,

m) bei einer Neubebauung von Grundstücken, die eine Grundstücksteilung nach sich ziehen, nach den Regelungen der Punkte a) - l) für das neu zu erschließende Grundstück.

(5) Nach den Veranlagungsgrundsätzen gemäß Absatz 3 und 4 beträgt der Baukostenzuschuss für:

1 Gebäudevollgeschoss	1.857 €,
2 Gebäudevollgeschosse	2.062 €,
3 Gebäudevollgeschosse	3.713 €,
4 Gebäudevollgeschosse	5.568 €,
5 Gebäudevollgeschosse	7.424 €.

Die ausgewiesenen Preise sind Nettopreise und werden zzgl. der geltenden, gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

Bei Gebäuden mit einer Anzahl über 5 Vollgeschossen berechnet sich der zu veranlagende Baukostenzuschuss aus der Summe für 5 Vollgeschossanzahl zuzüglich dem 0,9fachen des Baukostenzuschusses für 1 Vollgeschoss für jedes weitere Vollgeschoss.

§ 10 Zahlung und Fälligkeit des Baukostenzuschusses

(1) Der Baukostenzuschuss wird mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Entsorgungsanlage, spätestens jedoch mit dem Vertragsabschluss gemäß § 1(4) (Beginn Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage), fällig.

(2) Der WVMS kann mit Beginn der Baumaßnahmen vom Anschlussnehmer eine Vorausleistung auf den Baukostenzuschuss von bis zu 70 % der zu erwartenden Zahlung verlangen. Die gezahlten Vorausleistungen werden bei der endgültigen Rechnungslegung verrechnet.

(3) Der WVMS kann im Einzelfall den Baukostenzuschuss stunden oder Ratenzahlungen auf Antrag gewähren. Diese Regelungen bewirken die Zahlung von Stundungszinsen bzw. Zinsen auf Ratenzahlungen auf Seiten des Antragstellers. Für beide Anwendungsfälle obliegt dem Antragsteller die Pflicht seine monetären Verhältnisse gegenüber dem WVMS offenzulegen.

§ 11 Abrechnung, Abschlagszahlung

(1) Der Abrechnungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Die Abrechnung erfolgt rollierend nach Orten.

(2) Der WVMS kann bei Vorlage einer Sondervereinbarung gemäß § 1 Abs.1 Satz 3 - mit Zustimmung des Kunden und seines Mieters oder ähnlich berechtigter Personen - eine direkte Abrechnung der Entgelte mit dem Mieter oder ähnlich berechtigten Personen vornehmen. Das Entsorgungsverhältnis zwischen WVMS und Kunden bleibt hiervon unberührt.

(3) Der WVMS erhebt 11 Abschläge auf das Schmutzwasserentgelt. Der 1. Abschlag wird mit der Jahresabrechnung fällig. Die weiteren Abschläge werden in der Jahresabrechnung ausgewiesen und in dieser Höhe im Abstand von jeweils 1 Monat fällig. Die Abschläge werden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden der vorangegangenen Ableseperiode ermittelt bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden geschätzt (Frischwassermaßstab).

(4) Die endgültige Jahresabrechnung erfolgt auf Grund einer Zählerablesung einmal jährlich unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Schmutzwasserabschläge. Abweichende Regelungen für Monats-, Quartals- und Sonderkunden können durch den WVMS vertraglich vereinbart werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der Kunde trägt zusätzlich die Kosten, falls besondere Abrechnungen und/oder Aufwendungen erforderlich werden.

(5) Der WVMS behält sich eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Abschlagszahlungen vor.

§ 12 Entgelt

(1) Für die Entsorgung werden ein Grundpreis und ein Arbeitspreis von den Entgeltpflichtigen erhoben.
Entgeltpflichtig ist der Kunde bzw. Anschlussnehmer gemäß § 1.

Entgeltpflichtig ist auch die natürliche oder juristische Person, die ohne Genehmigung oder ohne Unterrichtung oder entgegen einer Weisung des WVMS die öffentliche Schmutzwasseranlage zur Einleitung von Schmutzwasser, Niederschlagswasser oder diesem nach Abs. 3 S. 2 gleichgestellten sonstigen Wassers tatsächlich nutzt.

(2) Der Grundpreis beträgt je Schmutzwasserhausanschluss unter Beachtung der Anschlussweite

bis DN 200 mm	0,21 €/Tag
über DN 200 mm	nach Sondervereinbarung

Werden mehrere Gebäude oder verwaltete Wohnungen, die über separate Trinkwasserhausanschlüsse verfügen, mit Zustimmung des WVMS, über einen gemeinsamen Schmutzwasserhausanschluss entsorgt, erfolgt die Berechnung des Grundpreises pro Trinkwasserhausanschluss.

(3) Der Arbeitspreis bemisst sich nach Art und Menge des in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangten Schmutzwassers. Für die Einleitung von Niederschlags-, Drain-, Quell- und Grundwasser sowie sonstigen, vergleichbaren Wassers, gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Für die Ableitung von häuslichem Schmutzwasser (frisches Schmutzwasser gemäß Einleitungswerte Anlage 1) und für die sonstigen Einleitungen i.S.d. Abs. 3 Satz 2 gilt ein Arbeitspreis von 3,49 €/m³.

(5) Die Ableitung von stark verschmutztem industriellen und gewerblichen Schmutzwasser bzw. häuslichem Schmutzwasser, welches nicht den Einleitungswerten gemäß Anlage 1 entspricht, ist einzelvertraglich zu regeln.

(6) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten

a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge abzüglich einer möglichen Absetzzählermenge gemäß Abs. 8,

b) das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser, soweit es in Abstimmung mit dem WVMS als Brauchwasser genutzt und mittels geeichtem Wasserzähler gemessen wird,

c) das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser, soweit die Einleitung mit dem WVMS einzelvertraglich geregelt wurde und mittels Wasserzähler gemessen wird,

d) das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser, soweit die Einleitung mit dem WVMS einzelvertraglich geregelt wurde und nicht mittels Wasserzähler gemessen werden kann,

e) die über Buchst. a) bis d) hinaus der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführte sonstige Wassermenge.

(7) Die Wassermenge wird geschätzt, wenn ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich wird oder sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Messeinrichtung nicht den wirklichen Verbrauch angibt.

Dabei ist bei Grundstücken mit gemeldeten Einwohnern am Hauptwohnsitz nach Absatz 6, Buchstabe (a) je Einwohner grundsätzlich ein durchschnittlicher Wasserverbrauch von jährlich 32,85 m³ (entspricht 100% Frischwassermenge je Einwohner und Jahr) zugrunde zu legen.

Bei Anwendungsfällen nach Absatz 6, Buchstabe b - e wird der Verbrauch des Vorjahres oder der Verbrauch vergleichbarer Kunden als Schätzungsansatz zugrunde gelegt, insofern einzelvertraglich keine andere Regelung festgeschrieben wurde .

(8) Die Absetzzählermenge hat der Kunde dem WVMS innerhalb von 14 Tagen nach Ende des Bemessungszeitraums schriftlich mitzuteilen. Die Wassermenge ist durch einen Wasserzähler, den der Kunde auf seine Kosten einbauen lassen muss, nachzuweisen.

Je Hauptzähler für die Trinkwasserversorgung ist nur ein Absetzzähler in der Kundenanlage abrechnungsfähig, der nach Möglichkeit zeitgleich mit dem Hauptzähler eingebaut bzw. gewechselt werden sollte.

Der durch den WVMS zu genehmigende Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Handelt es sich bei dem installierten Hauptzähler um einen elektronisch fernauslesbaren Ultraschallwasserzähler, muss der zu installierende Absetzzähler der gleichen technischen Spezifikation wie der Hauptzähler entsprechen. Vor der Inbetriebnahme muss der Absetzzähler durch den WVMS oder einen von ihm Beauftragten verplombt werden.

Bei Installation des Absetzzählers durch ein nicht im Verbandsgebiet des WVMS zugelassenes Installateurunternehmen wird für die Verplombung des Absetzzählers durch den WVMS ein Entgelt erhoben.

Der Absetzzähler verliert bei Entfernung oder Beschädigung der Verplombung seine Gültigkeit und wird im noch abzurechnenden Leistungszeitraum nicht mehr berücksichtigt.

Bei missbräuchlicher Verwendung des Absetzzählers findet dieser keine Berücksichtigung bei der Verbrauchsabrechnung.

(9) Wassermengen, die aufgrund eines Schadens in der Kundenanlage nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.

Der Antrag ist in Verbindung mit geeigneten Nachweisen bis spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden des Schadens beim WVMS schriftlich einzureichen.

(10) Der WVMS kann von dem Kunden in begründeten Fällen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Schmutzwassermengen (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.

(11) Die Beseitigung von Niederschlags-, Drainage-, Quellwasser und sonstigen, vergleichbaren Wassers in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage kann der WVMS durch Einzelverträge regeln.

(12) Die ausgewiesenen Entgelte sind Nettoentgelte und werden zzgl. der geltenden, gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

§ 13 Einstellung der Entsorgung

(1) Der WVMS ist berechtigt, die Entsorgung über die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einzustellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Schmutzwasserbeseitigungssatzung oder dieser Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserentsorgung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden;

b) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WVMS oder Dritter oder unzulässige Einwirkungen auf das Schmutzwasser ausgeschlossen sind.

(2) Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist der WVMS berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Das gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der WVMS soll mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.

Der WVMS hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Datenerhebung/Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung des/der Kostenpflichtigen und zur Festsetzung des Baukostenzuschusses im Rahmen der Veranlagung nach diesen Entgeltbedingungen ist die Erhebung folgender Daten

a) aus Datenbeständen, die dem WVMS aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBauErlG - bekannt geworden sind,

b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster,

c) aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie

d) aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten

zulässig:

- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer;
- Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten;
- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Baukostenzuschussermittlung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 15 Zutrittsrecht

(1) Der Anschlussnehmer bzw. Kunde hat den mit einem Ausweis Beauftragten des WVMS den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Vertragsbedingungen erforderlich ist.

(2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten auf dem Grundstück zu betreten, ist der Anschlussnehmer bzw. Kunde verpflichtet, dem WVMS hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 16 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungs- und bedingungswidrige Benutzung oder satzungs- und bedingungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen Anlage 1 dieser Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den WVMS von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WVMS durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung, insbesondere § 8, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat dem WVMS den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Haben mehrere die Schäden oder einen erhöhten Abgabesatz verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(5) Bei Schäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
- c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

haftet der WVMS nur, soweit einer Person, deren sich der WVMS zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer den WVMS von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

§ 17 Schlichtungsverfahren

Der WVMS nimmt an einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren nicht teil.

§ 18 In-Kraft-Treten

Die Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung des WVMS einschließlich der Anlagen 1 und 2 treten nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2024 in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), den 19.11.2024

Böttcher
Verbandsvorsteher

Anlagen

Anlage 1 zu den Allgemeine Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 19.11.2024

- Einleitungswerte -

Abwasserinhaltsstoffe	ME	Konzentration Grenzwert
Absetzbare Stoffe (nach Absetzzeit gem. Abwassereinleitungsbeding.)	ml/l	1,5
Abfiltrierbare Stoffe	mg/l	300
BSB ₅ aus der umgeschüttelten Probe	mg/l	200
CSB aus der umgeschüttelten Probe	mg/l	400
Gesamtsalz, außer Härtebilder	mg/l	500
Chloride	mg/l	300
Sulfate	mg/l	200
PH-Wert (zulässiger Bereich)		6,5 - 7,5
Sulfide, Schwefelwasserstoffe (als S berechnet)	mg/l	3,0
Phosphor, gesamt (nach Aufschluss als P berechnet)	mg/l	5,0
Stickstoff (Summe aus anorganisch u. organisch gebundenem Stickstoff, als N berechnet) NH ₄ -N	mg/l	10
Extrahierbare Stoffe	mg/l	100
Mineralöle	mg/l	100
Tierische u. pflanzliche Fette	mg/l	100
Eisen	mg/l	5,0
Mangan	mg/l	3,0
Blei, gesamt	mg/l	0,1
Cadmium, gesamt	mg/l	0,005
Chrom III-wertig, gesamt	mg/l	0,5
Chrom VI-wertig, gelöst	mg/l	0,1
Kupfer, gesamt	mg/l	0,5
Nickel, gesamt	mg/l	0,1
Cobalt, gesamt	mg/l	0,5
Quecksilber, gesamt	mg/l	0,005

Zink, gesamt	mg/l	1,0
Bor	mg/l	0,2
Molybdän	mg/l	0,2
leicht zerstörbares Cyanid	mg/l	0,05
komplex gebundenes Cyanid	mg/l	20
Tenside (anionische)	mg/l	5,0
wasserdampfvlüchtige Phenole	mg/l	20
Wassertemperatur	°C	35
adsorbierbare organische Halogene (AOX)	mg/l	0,1

Wenn nicht anders angegeben, gilt bei der Angabe der Konzentration sowie der Angabe der Temperatur jeweils "kleiner als".

*Anlage 2 zu den Allgemeine Entsorgungs- und Entgeltbedingungen
für die Schmutzwasserbeseitigung vom 19.11.2024*

- Erstattung von Kosten -

1. Mahnverfahren:

Etwaige nach der 2. Mahnung anfallende Inkassokosten sind durch den Kunden zu erstatten.

Kassierungsbemühung 25,21 €

2. Verzugszinsen:

Der WVMS berechnet dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 3,5 % p. a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.

3. Sonstige Leistungen

3.1. Für alle Leistungen und Aufwendungen zur Erteilung von Genehmigungen und der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen (Begutachtungen, Begehungen, Beratungen, Stellungnahmen usw.) oder sonstige Leistungen, die auf Antrag oder im Auftrag von Anschlussnehmern erbracht werden, sind dem WVMS die dabei entstehenden Kosten folgendermaßen zu erstatten:

1.	Bearbeitung von schriftlichen Voranfragen zu Anschlussmöglichkeiten an die Schmutzwasserentsorgungsanlagen	0,00 €
2.	Bearbeitung von schriftlichen Anträgen zu Anschlussmöglichkeiten an Schmutzwasserentsorgungsanlagen	21,00 €
3.	Bearbeitung von schriftlichen Anträgen zur Errichtung eines Absetzzählers (Gartenwasserzähler)	21,00 €
4.	Abnahme und Verplombung eines Absetzzählers	25,00 €
5.	Bearbeitung von Schachtscheinen ohne Begehung	14,29 €
6.	Eintragungen und Übermittlung zum Leitungsbestand	14,29 €
7.	Bearbeitung von Schachtscheinen mit Begehung	37,82 €
7.	Einfache Zustimmung ohne Begutachtung Stellungnahmen zu Bauvorhaben	21,00 €
9.	Standortberatung bzw. Trassenbegehung (je angefangene halbe Stunde)	15,13 €
10.	Zustimmung mit Begutachtung (je angefangene halbe Stunde)	15,13 €

11.	Erteilung einer Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang bei Schmutzwasserentsorgung	21,00 €
12.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht ein anderes Entgelt festgesetzt ist je angefangene halbe Stunde zzgl. eventuell anfallender Kosten Dritter	15,13 €
13.	Erteilung einer Zweitausführung von Genehmigungen, Erlaubnissen, Bescheiden, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen - pauschal zzgl. eventuell anfallender Kosten Dritter	12,60 €
14.	Bearbeitung von schriftlichen Anträgen zur Errichtung von Kleinkläranlagen, pauschal	16,81 €
15.	Genehmigungen zur Einleitung von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung gewerblicher Art in die Öffentliche Abwasseranlage)- pauschal zzgl. Kosten Dritter bei Analyse- und/oder Beschaffungsaufwand	21,00 €
16.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlungen des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden	nach Aufwand

Soweit andere als die vorstehend geregelten Leistungen zum Nutzen eines Beteiligten bzw. Kunden erbracht werden, werden berechnet:

Personalkosten (je angefangene halbe Stunde)

- 11,34 €/Std. für Sachbearbeiter
- 23,53 €/Std. für Ingenieurleistungen
- 15,13 €/Std. für Meister

3.2. Abschriften, Kopien, Plots, Vermessungsunterlagen:

1.	Ablichtungen/Computerausdrucke je Seite DIN A4 (Berechnung erfolgt ab einem Aufwand von 10 Seiten)	0,17 €
2.	Ablichtungen/Computerausdrucke je Seite DIN A3 (Berechnung erfolgt ab einem Aufwand von 10 Seiten)	0,21 €
3.	Papierkopien/Plots vom Kartenwerk je Seite DIN A2 - DIN A0	nach Aufwand
4.	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen	nach Aufwand

3.3. Sonderleistungen

Für Schäden, die an Anlagen der Schmutzwasserversorgung des WVMS verursacht werden, haftet der Verursacher in voller Höhe des entstandenen Schadens. Leistungen für die erforderlich werdende Schadensbeseitigung werden wie folgt in Rechnung gestellt:

Personalkosten: (je angefangene halbe Stunde)	18,49 €
Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen	
- je gefahrenen km	0,71 €
- je Stand-Stunde	4,62 €

Material wird mit dem Einkaufspreis in Rechnung gestellt.

Die ausgewiesenen Kosten der Leistungen 3.1 - 3.3. sind Nettokosten und werden zzgl. der geltenden, gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

4. Sonstige Bauleistungen

Sonstige Bauleistungen werden in tatsächlicher Höhe als Nettokosten zzgl. geltender Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

Bei Inanspruchnahme des WVMS erfolgt für Bauleistungen an Leitungssystemen oder Anlagen, welche sich nicht im Zuständigkeitsbereich des WVMS befinden,

eine Abrechnung des Personal- und Fahrzeugaufwandes gemäß den Angaben des Pkt. 3.3. und der tatsächlichen Materialkosten.

Erfolgt eine unberechtigte Inanspruchnahme sind dem WVMS entstandene Kosten für die An- und Abfahrt auf der Grundlage der unter Pkt. 3.3. ausgewiesenen Kosten zu erstatten.

Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 19.11.2024

Beschluss-Nr. 01/24

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz wählt auf ihrer Sitzung am 19.11.2024 Frank Fiedler als stellvertretenden Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Märkische Schweiz.

Beschluss-Nr. 02/24

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz stellt auf ihrer Sitzung am 19.11.2024 den durch die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH testierten Jahresabschluss des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2023 fest.

Beschluss-Nr. 03/24

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 19.11.2024 den ausgewiesenen Gewinn des Wirtschaftsjahres 2023 in Höhe von 324.960,05 € der bestehenden zweckgebundenen Rücklage (Anlagenerneuerungsrücklage) zuzuführen (Trinkwasser-bereich 30.201,38 € und im Abwasserbereich 294.758,67 €).

Beschluss-Nr. 04/24

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz entlastet auf ihrer Sitzung am 19.11.2024 den Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Märkische Schweiz für die Geschäftstätigkeit im Jahr 2023.

Beschluss-Nr. 05/24

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 19.11.2024 die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024 zu beauftragen.

Beschluss-Nr. 06/24

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 19.11.2024 die Neufassung der Anlage A zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes Märkische Schweiz zur Wasserversorgungssatzung) in der Fassung vom 19.11.2024.

Beschluss-Nr. 07/24

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 19.11.2024 die Neufassung der Anlage B zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes Märkische Schweiz zur Wasserversorgungssatzung) in der Fassung vom 19.11.2024.

Beschluss-Nr. 08/24

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 19.11.2024 die Neufassung der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Märkische Schweiz als Anlage zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung in der Fassung vom 19.11.2024.

Impressum

Herausgeber: **Wasserverband Märkische Schweiz
Der Verbandsvorsteher**

Redaktion: **Wasserverband Märkische Schweiz
Hauptstraße 56/57
15377 Buckow (Märkische Schweiz)
Tel.: 033433 6550
Fax: 033433 57362
E-Mail: info@wvms.de
Internet: www.wvms.de**

Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:

Das Amtsblatt für den Wasserverband Märkische Schweiz erscheint nach Bedarf. Es kann im Verwaltungsgebäude (Sekretariat) des Wasserverbandes Märkische Schweiz, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Hauptstraße 56/57, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.wvms.de zur Verfügung.

Zusätzlich liegt das Amtsblatt für den Wasserverband Märkische Schweiz in den Verwaltungen der folgenden amtsfreien Gemeinden und Ämter aus.

- **Amt Barnim Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen**
- **Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin**
- **Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)**
- **Stadt Müncheberg, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg (Verwaltung)**
- **Amt Seelow-Land, Küstriner Straße 67, 15306 Seelow**